Rhein-Wupper-Kreis

Gemarkung Dhünn

Flur 1

BEBAUUNGSPLAN NR. 1

DHÜNN — KRECKERSWEG

Neukartierung nach den Verm. ergebnissen aus den Jahren 1958, 1959 u. 1962 und tlw. mechanische Vergrößerung aus dem Maßstab 1:2500

A. BAUFLÄCHEN
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- GEPLANTE GEBÄUDE (ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN)
- NICHT ÜBERBAUBAR GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- VORGÄRTEN

B. VERKEHRS-U. GRÜNFLÄCHEN
- BESTEHENDE VERKEHRSFLÄCHEN
- GEPLANTE VERKEHRSFLÄCHEN
- GRUNDSTÜCK F.D. GEMEINBEDARF ~~ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN~~ (KINDERSPIELPLATZ)
- FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE
- WOHNWEGE

C. GRENZEN U. BAULINIEN
- VORHANDENE PARZELLIERUNG
- GEPLANTE PARZELLIERUNG
- VERRIESELUNGSFLÄCHE
- HÖHENLINIEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- GRENZE DER BAULICHEN NUTZUNG
- GRENZE DES PLANGEBIETES
- G — GARAGEN ERDGESCHOSS UND EINFAHRTEN

D. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- WR — REINES WOHNGEBIET
- GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND 30° SATTELDACH, NICHT AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS)

Gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Dhünn vom 13.5.1965 ist entsprechend der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 19.8.1965 - AZ. 34.54.28 - in dem Bebauungsplan Nr. 1 beiderseits der 3,75 m breiten Fahrbahnen ein 0,50 m breiter Seitenstreifen eingetragen worden.
Lt. Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 19.8.1965 ist der Begriff "öffentliche Grünfläche" gestrichen und als "Grundstück für den Gemeinbedarf" bezeichnet sowie das Flurstück 568 in das WR-Gebiet einbezogen worden.
Diese Änderungen werden hiermit beglaubigt.

Dhünn, den 26. Oktober 1965

Der Bürgermeister: Der Amtsdirektor:

ERLÄUTERUNGEN

I. NEBENANLAGEN
1. AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GEMÄSS § 23 (5) BAUNUTZUNGS-VO NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 (1) BnVO AUSGESCHLOSSEN. DAS GLEICHE GILT FÜR BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT DIE NACH LANDESRECHT IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND ODER ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN.
2. EINRICHTUNGEN DER AUSSENWERBUNG, AUFSCHRIFTEN, ABBILDUNGEN, LEUCHTSCHRIFTEN U.Ä. SIND UNZULÄSSIG; FÜR FLÄCH ANGEBRACHTE SCHILDER BIS ZU 0,25qm FLÄCHE KÖNNEN AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN.

II. GRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
AUF DEN GRUNDSTÜCKEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (KINDERSPIELPLATZ) SIND AUSSER DEN UNTER ZIFFER I GENANNTEN NEBENANLAGEN UND BAULICHEN ANLAGEN AUCH SÄMTLICHE I. IM § 4 (3) 1-6 BnVO GENANNTEN AUSNAHMEN AUSGESCHLOSSEN.

III. VORGÄRTEN BEGRÜNUNG
DIE IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERS GEKENNZEICHNETEN VORGARTENFLÄCHEN MÜSSEN EINHEITLICH DURCH NIEDRIGE RASEN KANTENSTEINE EINGEFRIEDIGT WERDEN. DIE EINFRIEDIGUNGEN DER VORGÄRTEN SIND NUR IN NATURHECKEN BIS 0,40m HÖHE ANZULEGEN. DIE HAUPTEINFRIEDIGUNG IST MIT HOLZSPRIEGELZÄUNEN VON 1,20m HÖHE AUSZUFÜHREN UND MUSS ENTLANG DER NUTZUNGSGRENZE ANGEORDNET WERDEN,

DIE GEMÄSS BEBAUUNGSPLAN AN DER NAHTSTELLE ZWISCHEN DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (VORGARTEN) UND DER ÜBRIGEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE LIEGT. PFLANZUNGEN ÜBER 0,80m HÖHE IM VORGARTEN SIND GENEHMIGUNGSPFLICHTIG. IM VORGARTEN MUSS MINDESTENS EIN VOLLKRONIGER BAUM (KEINE PYRAMIDENPAPPEL NADEL ODER TRAUERBÄUME) ANGEPFLANZT WERDEN. DAS AUFSTELLEN VON MASTEN NEBEN DEN HÄUSERN UND IN DEN VORGÄRTEN HAT ZU UNTERBLEIBEN. (GEMÄSS § 103 BAU ONW IN VERBINDUNG MIT § 9(2) BBAUG UND § 4 DER I. DVO ZUM BBAUG).

IV. GESTALTUNG
DAS GELÄNDE IM BEREICH DER GEBÄUDE IST SO ZU VERZIEHEN AUFZUFÜLLEN ODER ABZUSENKEN, DASS DAS KELLERGESCHOSS IM MITTEL NICHT MEHR ALS 60cm SICHTBAR IST. UM DIE ARCHITEKTONISCHE EINHEITLICHKEIT DER GESAMTEN BAUMASSNAHME ZU GEWÄHRLEISTEN, WIRD GEFORDERT, DASS DIE GESTALTUNG DER GEBÄUDE GLEICHARTIG IST. FÜR EINZELNE BESONDERE BAUTEILE IST DIE VERWENDUNG UNTERSCHIEDLICHER MATERIALIEN ZUGELASSEN WENN ES IM INTERESSE DER GESTALTUNG LIEGT. (GEMÄSS § 103 BAU ONW IN VERBINDUNG MIT § 9 (2) BBAUG UND § 4 DER 1. DVO ZUM BBAUG).

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 1. BBAUG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM 16.12.1964 AUFGESTELLT WORDEN.
DHÜNN, AM 16.12.1964

Schmitz Bauer Brauer
BÜRGERMEISTER GEMEINDEVERORDNETER SCHRIFTFÜHRER

NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 27.1.1965 HAT DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2(6) BBAUG IN DER ZEIT VOM 8.2.1965 BIS 8.3.1965 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
DHÜNN AM 10.3.1965

Thiriis
AMTSDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG. IN VERBINDUNG MIT § 28 GO N.W. AM 13.5.1965 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Schmitz Bauer Brauer
BÜRGERMEISTER GEMEINDEVERORDNETER SCHRIFTFÜHRER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN.
DÜSSELDORF, AM 19. VII. 65
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
I. A.

Hasen

GEMÄSS § 12 BBAUG IST DIE GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 19.8.1965 SOWIE DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG AM 29.10.1965 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN
DHÜNN, AM 7.1.1966

Thiriis
AMTSDIREKTOR

ANGEFERTIGT NACH KATASTERUNTERLAGEN UND ÖRTLICHER AUFMESSUNG. DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES UND DIE FESTLEGUNG DER STRASSENBEGRENZUNGS- UND BAULINIEN WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.
WERMELSKIRCHEN, 19. Januar 1965

Brockerwold
ÖFFENTLICH BESTELLTER VERM. INGENIEUR

ANGEFERTIGT:
ROBERT LEONHARDT
ARCHITEKT BDA
5678 WERMELSKIRCHEN-TENTE 131
TELEFON 1388
WERMELSKIRCHEN, DEZEMBER 1964

Bezugspunkt: TP(L) Dhünn 11/1 Kreckersweg Pfeilerhöhe 281,05 m ü. NN

Alle Höhenangaben beziehen sich auf NN

Flur 15

Angefertigt:
Wermelskirchen, den